jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/21 89/12/0085

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §137 Abs3;
BDG 1979 §9;
VerwendungsbezeichnungsV §11;
VerwendungsbezeichnungsV §4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Beamte hat kein subjektives Recht auf eine bestimmte Reihung im Rahmen der Notifikation. Auch ein dienstrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Reihung besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120085.X01

Im RIS seit

21.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at